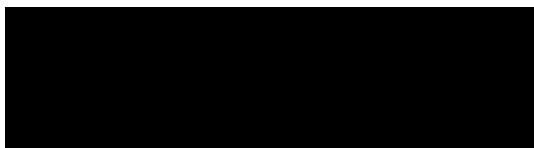


- Abschrift -



**Amtsgericht  
Leer**

Amtsgericht Leer  
Postfach 11 12, 26761 Leer



Geschäftsnummer (bitte stets angeben)



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom



Durchwahl



Abteilungstelefax



Datum

27.04.2021


Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit



KG

Unabhängig von den rechtlichen Erwägungen, die in der Klageerwiderung ange-  
stellt werden, wird die Klägerin darauf hingewiesen, dass die Klage zumindest in  
weiten Teilen unsubstantiiert sein dürfte.

Das Gericht nimmt zur Kenntnis, dass die  ca. 350 Kfz-Meis-  
ter sowie weitere ca. 100 IT-Spezialisten beschäftigen soll.

Bedauerlicherweise hat dieser geballte Sachverstand kaum Niederschlag in der  
sogenannten „Rechnungsprüfung“ vom 28.02.2020 gefunden. Die dort genann-  
ten Daten sind in weiten Teilen unsubstantiiert. Die Grundlagen der genannten  
Werte werden nicht mitgeteilt.

Dies betrifft insbesondere die Angaben zum Arbeitslohn. Es erschließt sich in  
keiner Weise, auf welcher Grundlage ein Abschlag in Höhe von 322,09 € für er-  
forderlich gehalten wird. Erforderlich wäre eine detaillierte Aufstellung der aus  
Sicht der Klägerin erforderlichen Arbeiten. Es müsste dabei im einzelnen mitge-  
teilt werden, für welche konkreten Arbeitsschritte welcher Arbeitszeitaufwand er-  
forderlich sein soll.

Es soll nur vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass die Klägerin bei einer Rückerstattungsklage vollumfänglich darlegungs- und beweispflichtig ist.

Ebenso wenig ist nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die [REDACTED] zu der Aussage gelangt ist, dass hinsichtlich der Entsorgungskosten ein Betrag von 132,05 € abzuziehen sei.

Das Gericht erstaunt, dass die [REDACTED] ausführt, es sei „marktüblich“, dass die Abholung der Fahrzeuge durch die Lackierbetriebe kostenfrei erfolge. Eine solche Marktüblichkeit ist dem Gericht jedenfalls für seinen Zuständigkeitsbereich auch nach zahlreichen Verkehrsunfallprozessen nicht bekannt. Es wird insoweit um Mitteilung gebeten, wie diese Marktüblichkeit ermittelt worden sein soll. Es ist anzunehmen, dass ein Unternehmen mit einem so umfangreichen Expertenwissen über umfangreiche Marktdaten und eine entsprechend fundierte Marktanalyse verfügt. Es wird um Mitteilung dieser Daten gebeten.

Fragwürdig ist auch, dass die Aussage, mehrere Teile seien zu Unrecht abgerechnet worden seien, alleine auf den Umstand gestützt wird, dass „eine Beschädigung ... auf den Fotos nicht erkennbar“ sei. Dies dürfte keine geeignete Grundlage für eine so weitreichende Aussage sein. Immerhin handelt es sich hierbei letztlich um einen Betrugsvorwurf gegen die Beklagte. Aus Sicht des Gerichts können derartig weitreichende Aussagen hinsichtlich der Erforderlichkeit bzw. Nichterforderlichkeit gewisser Reparaturmaßnahmen bei Verkehrsunfallschäden i.d.R. nur aufgrund einer gründlichen und selbst durchgeführten Untersuchung des betroffenen Kraftfahrzeugs erfolgen. Eine solche Untersuchung soll ja durch die [REDACTED] gerade nicht stattgefunden haben. Sofern Fotomaterial herangezogen wird, müsste dieses schon von sehr guter Qualität sein. Die verwendeten Fotos sind leider der „Rechnungsprüfung“ nicht beigelegt.

Bemerkenswert ist auch, dass die sogenannte „Rechnungsprüfung“ der [REDACTED] völlig anonymisiert erfolgt. Es geht aus dem dreiseitigen Dokument in keiner Weise hervor, welche handelnden Personen die Überprüfung

durchgeführt haben wollen und über welche Qualifikationen diese Personen verfügen.

Die Klägerin bewegt sich insgesamt mit ihren sehr weitreichenden Vorwürfen auf dünnem Eis, denn die Faktengrundlage für die erhobenen Vorwürfe ist offenbar fragwürdig. Es wird darauf hingewiesen, dass die Klägerin schon einmal – mittlerweile von ihr selbst eingeräumt – die unzutreffende Behauptung aufgestellt hat, der geschädigte ■■■■■ habe das ■■■■■-Gutachten nicht in Auftrag gegeben.

Vor dem Hintergrund dieser Probleme des Klagevorbringens sowie den nicht von der Hand zu weisenden rechtlichen Argumenten der Beklagten wird angeregt, eine Klagerücknahme in Betracht zu ziehen.

Die Klägerin erhält Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Detaillierung ihres Vortrags innerhalb einer Frist von 2 Wochen, beginnend mit dem Zugang dieser Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
■■■■■ Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

■■■■■ Justizangestellte